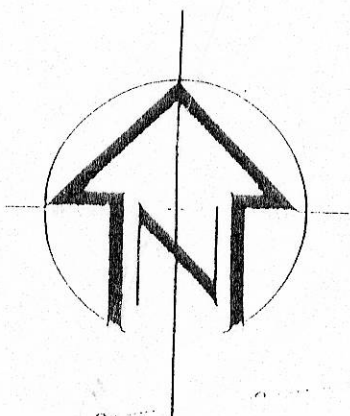


BESERITZ/ Krs. Mecklenburg - Strelitz



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich vom/am bis
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
2. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung bestätigt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis hinreichend lange nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom/am bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde bestätigt und den Betroffenen mitgeteilt.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beseritz wurde von der Gemeindevertretung am beschlossen.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246 a BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am AZ: mit/ohne Auflagen erteilt.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden eingearbeitet. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am AZ: bestätigt.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
9. Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiemit ausgefertigt.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister
10. Das Inkrafttreten der Satzung und die Information zu Ort und Zeit der ständigen Einsichtnahme in die Satzung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig ist auf Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften und deren Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am rechtsverbindlich geworden.
- Beseritz, Siegel Bürgermeister

LEGENDE

- Grenze des Innenbereiches
- Flurstückung
- Abrundungsfläche
- unverbindliche Parzellierungslinie
- Baulinie
- vorhandener Baum oder Hecke
- Ausgleichsmaßnahme
- Baudenkmal
- Bodendenkmal

HINWEISE

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverbärkungen entdeckt werden, sind diese nach § 11 Abs. 1 und 2 des DschG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Fundstellen sind bis zum behördlichen Widerruf, jedoch maximal 5 Werktage, im unveränderten Zustand zu erhalten.
3. Alle Bäume mit einem Stammumfang > 0,50 m in 1,30 m Höhe über der Erde haben Bestandsschutz.
4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
5. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II hat jede Neubebauung zu unterbleiben.

SATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 5 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG der Gemeinde Beseritz über die im Zusammenhang bebaute Ortslage und ihre erweiterte Abrundung des Ortsteils Beseritz sowie zu gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V

- Auf o. g. Gesetzesgrundlagen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:
- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Rechtsfolgen
- Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach § 34 Abs. 1 BauGB und den mit dieser Satzung getroffenen Festsetzungen. Dabei ist als Art der baulichen Nutzung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG nur Wohnbebauung zulässig.
- § 3
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

FESTSETZUNGEN FÜR ABRUNDUNGSFLÄCHEN

- 1 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB
- 1.1 Es ist eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern gestattet (§ 22 BauNVO).
- 1.2 Nach BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird ein Vollgeschoß als zulässig festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschosßfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörigen Grundstücksgelände nicht überschreiten. Als Gebäudehöhe gilt dabei die Höhe der Längsfront bis zur Dachhaut.
- 1.3 Freistehende Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fluchtlinie der Wohngebäude stehen.
- 1.4 Als Ausgleich für die Versiegelung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG sind vom Bauherrn 2 großkronige einheimische Laubbäume oder ein solcher Baum und eine 3 m tiefe Hecke feldseitig über die Grundstücksbreite zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ausgleichsfläche für Pflanzmaßnahmen ist der Sportplatz.
- 1.5 Auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG ist nur Wohnbebauung zulässig.
- 2 Gestalterische Festsetzungen in Form örtlicher Bauvorschriften auf der Grundlage der LBauO M-V § 86
- 2.1 Die Hauptgebäude müssen ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen sowie einer Neigung von 35° bis 52° haben.

Karte auf der Basis älterer Vermessungs-, Liegenschafts- und topografischer Karten, durch Begehung ergänzt.
Keine Vermessungsgenauigkeit!



ABRUNDUNGSSATZUNG

BESERITZ
KREIS MECKLENBURG - STRELITZ

2. ENTWURF

M 1 : 2000

Sep. 1996

Blatt-Nr.


Bürgermeister